

**17. Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Beitrags- und  
Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den  
Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Titz vom  
12.12.2003**

**Bestätigung des Bürgermeisters über  
das Verfahren nach § 2 Abs. 2 der BekanntmVO NRW**

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW, dass der Wortlaut der angehefteten Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 14. Dezember 2017, dort TOP 4 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO NRW verfahren wurde.

angeheftet  
am. 20.12.2017  
abgenommen  
am. ....

Titz, den 19. Dezember 2017



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

**17. Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Titz vom 12.12.2003**



Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

In § 9 Abs. 6 wird „5,01 €“ durch „4,94 €“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Ich ordne gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW die **öffentliche** Bekanntmachung der Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung an:

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 17. Satzung vom 19. Dezember 2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Titz vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 19. Dezember 2017



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister